

Feststellung des Doppelwirtschaftsplans

des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg für die Wirtschaftsjahre
2025 und 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg hat am 19. Dezember 2024 aufgrund § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 1 und 4 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit den Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgestellt:

	2026 (EUR)	2025 (EUR)
1. ERFOLGSPLAN		
Erträge und Aufwendungen von je	33.679.900	32.284.200
2. LIQUIDITÄTSPLAN		
2.1 Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	31.942.100	30.723.100
2.2 Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	-26.864.300	-27.547.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	5.077.800	3.175.800
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.514.000	-13.560.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo von 2.4 und 2.5)	-13.514.000	-13.560.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo von 2.3 und 2.6)	-8.436.200	-10.384.200
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.500.000	12.000.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.240.900	-1.408.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo von 2.8 und 2.9)	9.259.100	10.591.900
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo von 2.7 und 2.10)	822.900	207.700

3. KREDITE		
Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	11.500.000	12.000.000
4. KASSENKREDITE		
Höchstbetrag der Kassenkredite	6.700.000	6.400.000
5. UMLAGEN		
Die Erfolgsplanumlage wird festgesetzt auf	29.376.000	29.585.000
6. ZINSSATZ FÜR INNERE DARLEHEN (v.H.)	4	4
7. GESAMTBETRAG DER VERPFLICHTUNGSMÄCHTIGUNGEN	0	0

Die Ansätze für Investitionen des Wirtschaftsjahres 2026 gelten gleichzeitig als Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsjahr 2025.
Die Planansätze für das Wirtschaftsjahr 2025 gelten auch für das Wirtschaftsjahr 2026.

Ringsheim, den 19. Dezember 2024

Thorsten Erny, Landrat
Verbandsvorsitzender

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 10. Januar 2025, AZ.: RPF14-2207-115, den obigen Beschluss bestätigt. Der Doppelwirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 liegt in der Zeit vom 19. Februar 2025 bis einschließlich 05. März 2025 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.